

Einbau von Bodenaushub

Grundlagen: Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) von 1997

Gemäß LAGA 20 ist, sofern die eingebaute Menge **200 m³** übersteigt, eine Information an die zuständige Behörde erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 LBodSchG besteht die Pflicht, Mengen ab **800 m³** bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde für Bielefeld ist in beiden Fällen das Umweltamt der Stadt Bielefeld.

Adresse des Antragsstellers:			
Name		Vorname:	
Straße:			
PLZ:		Wohnort:	
Telefon privat:		Telefon dienstl.	

Einbauort:			
Straße:			
Baumaßnahme:		Bauherr:	

Aufbereiter:			
Name:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	
Ort der Aufbereitung:			
Transporteur:			
Einbaufirma:			

Herkunft des Bodenaushubs:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	
Baumaßnahme:	<input type="checkbox"/> Wohnhaus <input type="checkbox"/> Industriebetrieb <input type="checkbox"/> Firma Name/Branche:		
<input type="checkbox"/> Eine Ordnungsgemäße Sortierung ist bereits erfolgt.			
Menge des Bodenaushubs (m³)			
Abstand der Bodenaushubs-Schicht zum höchsten Grundwasserstand:			

Der Lieferant des Bodenaushubs hat einen Gütenachweis zu erbringen: Dafür ist eine repräsentative Probenahme durch ein anerkanntes Labor und Untersuchung durch dieses Labor auf folgende Parameter durchführen zu lassen*:

Feststoffanalyse:

EOX, Mineralölkohlenwasserstoffe, Schwermetalle (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom ges., Kupfer, Nickel, Zink). PAK (nach EPA)

Eluatanalyse:

pH-Wert, Leitfähigkeit

Eluatanalyse bzw. löslicher Anteil pro kg Feststoff (bezogen auf TS):

Sulfat, Chlorid, Schwermetalle (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom VI, Kupfer, Nickel, Zink), Phenolindex

Das Analyse-Ergebnis ist zusammen mit einer Bewertung der Ergebnisse durch das Labor dem Antrag beizufügen.

Das Umweltamt behält sich vor, eine Sichtüberprüfung des Materials vorzunehmen und eine Probenahme im Beisein des Umweltamtes sowie eine Analyse dieser Probe zu fordern.

- **Das Untersuchungsprogramm soll grundsätzlich vor dem Einbau mit der dafür zuständigen Behörde besprochen werden.**

b.w.

Hinweis gemäß Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person, hierzu zählen auch Name und Anschrift) können gemäß § 12 Abs. 1 DSG NRW zum Zweck der rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters - Umweltamt - liegenden Aufgaben erhoben werden.

Die Stadt Bielefeld leitet mit diesem Schreiben eine Entscheidung in einem wasserrechtlichen Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz ein (§§-Angaben im Einzelnen siehe oben). Das Erheben, Speichern, Verändern und Nutzen der dafür erforderlichen Daten ist somit nach §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 DSG NRW zulässig.

Die Daten werden nur für die Zwecke verwendet, für die sie erhoben worden sind.“

Der Antrag ist zu stellen an:

Stadt Bielefeld, Umweltamt, 33597 Bielefeld
(☎ 0521/51-33 95 Fax)

Bei Rückfragen:

- ☎ 0521/51-60 77 Herr Mosig
- ☎ 0521/51-63 09 Frau Burwitz (auch Bodenbörse)
- ☎ 0521/51-63 02 Herr Marek
- ☎ 0521/51-65 67 Herr Werning

Datum Unterschrift

Einverständnis des Grundstückseigentümers